

Zur Haftung des Grundstückseigentümers bei der Suche nach Weltkriegsbomben

1.

Nach derzeitiger Rechtslage haftet der Grundstückseigentümer für alle aus seinem Grundstück hervorgegangenen Gefahren als polizeilicher Zustandsstörer. Dem liegt zugrunde, dass der Vorteil des privaten Sachgenusses durch den Nachteil des Gefahrenrisikos ausgeglichen und daher nicht der Allgemeinheit aufgebürdet werden soll.

Dementsprechend ist die Rechtsprechung zum Teil davon ausgegangen, dass der Eigentümer eines im Bombenkrieg zerstörten Hauses für Gefahren haften soll, welche von der Ruine ausgehen (vgl. OVG Berlin, DÖV 1954, 214 ff.; OVG Koblenz, DÖV 1954, 216). Ebenso soll ein Eigentümer nach Freigabe seines Grundstücks für solche Zustände einstehen, welche Angehörige der Besatzungsmächte während des Besatzungszeitraums verursacht haben (vgl. VGH Stuttgart, ESVGH 7, 34 [35]).

2.

Diese Haftung für Kriegsauswirkungen wird vor allem von Teilen der Literatur als ungerecht empfunden. Hierbei wird argumentiert, dass die Zustandshaftung letztlich an den durch das Eigentum vermittelten privatnützigen Sachgenuss anknüpfe, die es grundsätzlich als gerechtfertigt erscheinen lasse, demjenigen, der die Vorteile der Sachherrschaft erhalte, auch etwaige Risiken und Nachteile aufzubürden.

Eine Ausnahme soll nach dieser Auffassung dann gelten, wenn es sich um Risiken handelt, die sich aus einer Gefahrenlage ergeben, welche nicht den Grundstückseigentümer seiner Eigenschaft als Sachherr, sondern die Allgemeinheit treffe. Als Beispiel hierfür werden insbesondere kriegerische Auseinandersetzungen angeführt (umfassenden Nachweise bei Schmidt-Aßmann (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht II, Abschn. Rn. 92).

Der Gefahr des Krieges, so wird argumentiert, stehe ein spezifischer Sachnutzen des Eigentümers gerade nicht gegenüber, so dass die Zustandshaftung jedenfalls dann ausscheiden müsse, wenn der polizeiwidrige Zustand durch ein Ereignis verursacht werde, das in die Risikosphäre der Allgemeinheit falle. Dies könne, so die Argumentation, dem Eigentümer wertungsmäßig nicht mehr zugerechnet werden.

3.

Die Rechtsprechung ist dieser Wertung in vergleichbaren Fällen allerdings nur selten gefolgt (z.B. VGH München, NVwZ 1986, 942 [945]).

Eine solche Verantwortlichkeit der Bundesrepublik Deutschland, als teilidentisches Rechtssubjekt zum Deutschen Reich zuzusprechen, wurde vom OVG Lüneburg (OVG Lüneburg, Beck RS, 2004, 233 43) bereits angedacht, jedoch

durch ein späteres Bundesverwaltungsgerichtsurteil wieder verworfen. (BVerwG Urt. v. 3.11.2005 - 7C 27/04.)

In einem Urteil des VG Köln wurde auch die Anwendung der 30-jährigen Verjährungsfrist für Störerverantwortlichkeit nach § 195 BGB für § 4 BBodSchG analog in Erwägung gezogen. (VG Köln, NVwZ 1994, 927 (930)).

4.

Zur Frage, wer die Kosten der Suche bzw. die Kosten der Beseitigung bei Fund einer Fliegerbombe zu tragen hat, vertreten wir folgende Auffassung:

Die polizeirechtliche Verantwortlichkeit des Eigentümers – unter Einschluss der Kostentragung u. a. bei der Suche nach Fliegerbomben – kann nicht grenzenlos sein. Die Risikosphäre des Eigentümers muss begrenzt werden, wie der Präsident des Bundesverfassungsgerichts Prof. Papier schon in einem Aufsatz 1985 gefordert hat.¹

Der Eigentümer, dessen Eigentum etwa infolge von Einwirkungen Dritter, Natur- oder Kriegsereignissen zerstört, geschädigt oder sonst wie in Mitleidenschaft gezogen worden ist², sodass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht, befindet sich in einer sog. „Opferposition“. Eine solche liegt vor, wenn der Grundeigentümer den Zustand weder verursacht noch gebilligt oder erkannt hat und nunmehr allein aufgrund seiner Sachherrschaft die (volle) polizeirechtliche Verantwortlichkeit tragen soll.

Ein möglicher Ansatz für eine Begrenzung der polizeirechtlichen Risikozurechnung kann also im Verfassungsrecht begründet liegen.³ Die polizeirechtliche Eigentümerverschuldung ist Bestandteil gesetzlicher Schrankenbestimmungen i. S. d. Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG. Für diese gilt allgemein die Regelung des Art. 14 Abs. 2 GG. Diese Regelung vermittelt nicht nur einen Rechtfertigungsgrund für den Eingriff, sondern auch eine Grenze des Eingriffs. Nach Art. 14 Abs. 2 GG soll der Gebrauch des Eigentums zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

Für diese Begrenzung der privaten Zustandshaftung insbesondere bei Folgen von Kriegsereignissen spricht der Gleichheitsgrundsatz und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wie Trurnit (NVwZ 2001, 1126-1128) überwiegend dargestellt hat, so dass in Fällen der Fliegerbombensuche die Bundesrepublik Deutschland in der Haftung ist und nicht der private Grundstückseigentümer.

Würzburg, den 13.10.2009

RA W. Baumann
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Franziska Heß
Rechtsanwältin

¹ Papier, DVBl. 1985, 878 (879)

² Papier, DVBl. 1985, 878 (879)

³ Papier, DVBl. 1985, 878 (879)